

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8993 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Systemgerechtigkeit ist im Hinblick auf das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Ergänzung des Einkommenskataloges in § 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und in § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung erforderlich.

B. Lösung

Einbeziehung der wesentlichen Leistungen der Grundsicherung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Ermittlung des wohngeldrechtlich bzw. wohnraumförderungsrechtlich zu berücksichtigenden Einkommens durch eine entsprechende Ergänzung des Einkommenskataloges in § 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung.

Annahme in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Gesetzesänderung ist nach Auskunft der Bundesregierung – von einem gewissen Umstellungsaufwand abgesehen – grundsätzlich kostenneutral.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
2. Vor der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 1. In Nummer 7 wird das Wort „übersteigen,“ durch die Wörter „übersteigen; soweit die Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 der sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebende Betrag bereits nach Nummer 8 mindernd berücksichtigt sind, werden die Kosten oder der Betrag nicht nochmals mindernd berücksichtigt,“ ersetzt.

II. Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
2. Vor der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 1. In Nummer 7 wird das Wort „übersteigen,“ durch die Wörter „übersteigen; soweit die Kosten für den Wohnraum bereits nach Nummer 8 mindernd berücksichtigt sind, werden diese nicht nochmals mindernd berücksichtigt,“ ersetzt.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Hans-Michael Goldmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8993 in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Systemgerechtigkeit ist eine Ergänzung des Einkommenskataloges in § 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und in § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung im Hinblick auf das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erforderlich. Diesbezüglich sollen die wesentlichen Leistungen der Grundsicherung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Ermittlung des wohngeldrechtlich bzw. wohnraumförderungsrechtlich zu berücksichtigenden Einkommens durch eine entsprechende Ergänzung des Einkommenskataloges in § 10 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung einbezogen werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dieser Sitzung einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 1131), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und der Begründung ergibt. Die dort vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 227/02 [Beschluss]). Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen. Mit derselben Mehrheit empfiehlt er den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie werde dem Änderungsvorschlag ebenso zustimmen wie auch der Bundesrat, dessen Empfehlung zur Klarstellung in den Änderungsvorschlag aufgenommen worden sei. Sie bedauerte, dass CDU und CSU in ihrem Wahlprogramm die Rückgängigmachung der Grundsicherung ankündigten. Es gehe nicht nur um den Personenkreis der über 65-Jährigen, sondern auch um die voll Erwerbsgeminderten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, das Wahlprogramm der CDU und der CSU werde unzutreffend interpretiert. Man wolle die Regelung nicht schlechter, sondern besser machen. Der Gesetzentwurf entspreche durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen dem mit den Stimmen der CDU/CSU-regierten Bundesländer im Bundesrat be-

schlossenen Fassung. Sie werde dem Änderungsvorschlag deshalb zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, dass sie die soziale Absicherung für sehr wichtig halte und deshalb dem Gesetzentwurf zustimme. Sie begrüßte die Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU und bedauerte die Ablehnung durch die Fraktion der FDP.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, das zum 1. Januar 2003 in Kraft tretende Grundsicherungsgesetz mache es notwendig, die nach dieser Vorschrift bezogenen Leistungen grundsätzlich beim Bezug von Wohngeld und für die Einkommensgrenzen beim sozialen Wohnungsbau anzurechnen. Die Anrechnung sei konsequent und hätte ihrer Meinung nach bereits mit der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes durchgeführt werden müssen. Da sie aber bereits das zugrunde liegende Gesetz abgelehnt habe, werde sie auch die vorgeschlagene Änderung ablehnen.

Die **Fraktion der PDS** kündigte die Zustimmung ihrer Fraktion zu dem Gesetzentwurf an.

IV. Begründung

a) Begründung zu den Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf

1. Zu Artikel 1

Aufgrund der in § 10 Abs. 2 WoGG neu eingefügten Nummer 8 sollen bestimmte Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz zum Jahreseinkommen gehören, aber mit der Einschränkung, dass nur der Betrag, der die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigt, erheblich sein soll. Eine gleich lautende Einschränkung enthält § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG, nach der die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Gesetzen zum Jahreseinkommen gehören.

Es ist allerdings denkbar, dass an dieselbe Person sowohl Grundsicherungsleistungen als auch laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, weil die Grundsicherung nicht sämtliche Mehrbedarfe abdeckt. Es ist auch denkbar, dass ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Grundsicherungsleistungen, ein anderes Mitglied laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Die Ergänzung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG soll gewährleisten, dass die Kosten für den Wohnraum in diesen Fällen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nur einmal als Abzugsposten berücksichtigt werden. Soweit bei der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen die Kosten für den Wohnraum nach Kopfteilen bemessen werden, soll diese Aufteilung wohngeldrechtlich übernommen werden.

Zugleich soll klargestellt werden, dass der Abzug der berücksichtigten Kosten für den Wohnraum zunächst bei der gegenüber der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangigen Grundsicherungsleistung, mithin im Rahmen des § 10 Abs. 2 Nr. 8 WoGG, erfolgt.

Entsprechendes soll bei Heimbewohnern für den Höchstbetrag der Miete gelten.

2. Zu Artikel 2

Durch die Änderung soll – wie zu Artikel 1 – eine Doppelberücksichtigung der berücksichtigten Kosten für den Wohnraum ausgeschlossen werden.

Die Änderungen entsprechen dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 227/02 [Beschluss]), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

b) Begründung zu den Einzelschriften im Übrigen

Hierzu wird auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf verwiesen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Hans-Michael Goldmann

Berichterstatter